

Kantonales Steueramt
Quellensteuer
Davidstrasse 41
Postfach 1245
9001 St.Gallen

Die Abrechnung ist monatlich, spätestens bis am 15. des folgenden Monats einzureichen.

Hinweise:

1) Tage:

Anzahl Probe- und Auftrittstage.

2) Bruttoentschädigung:

Als Bruttoentschädigung gelten:

- Lohn, Entschädigung, Honorar, Gage, Trinkgelder
(vor Abzug allfälliger Vermittlungsprovisionen)
- sämtliche Zulagen
- Naturalleistungen (Unterkunft, Verpflegung usw.)
- Spesenvergütungen (Reisekosten, Auslagen)

3) Gewinnungskosten:

Pauschal können folgende Gewinnungskosten abgezogen werden:

- 50% der Bruttoeinkünfte bei Künstlern
- 20% der Bruttoeinkünfte bei Sportlern und Referenten

Ein Abzug der effektiven Gewinnungskosten ist nicht zulässig.

4) Steuersätze nach Tageseinkünften

bis	Fr. 200.–		= 9,8%
von	Fr. 201.–	bis Fr. 1000.–	= 14,4%
von	Fr. 1001.–	bis Fr. 3000.–	= 20,0%
über	Fr. 3000.–		= 25,0%